

„Ein möglicherweise verstörendes Geschehen“

Boulevardzeitung zeigt im Videobeitrag Gewalt gegen ein Känguru

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online einen Videobeitrag unter dem Titel „18-Jähriger verprügelt verletztes Känguru“. Das Video zeigt, wie ein junger Mann ein verletztes Känguru mit der Faust schlägt. Das Tier verendet später. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Video eine unangemessene Darstellung von Gewalt und Brutalität. Die Rechtsvertretung der Zeitung vertritt die Ansicht, dass es sich hier um ein zeitgeschichtliches Ereignis eines unfassbar grausamen Verhaltens handle, das die Öffentlichkeit in besonderem Maße berühre. An der Berichterstattung bestehe ein großes Informationsinteresse. Dies vor allem deshalb, weil der Täter und andere Beteiligte das von ihnen selbst angefertigte Video auf Snapchat veröffentlicht hätten. Dort habe die Zeitung die Nachricht sowie die öffentliche Diskussion in Australien als Fremdinhalt aufgegriffen und in der presseethisch gebotenen Weise redaktionell eingebunden. Der Nutzer werde am Beginn des Videos explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Inhalt um ein möglicherweise verstörendes Tatgeschehen handle. Die Redaktion halte sich bei der Berichterstattung an die Chronistenpflicht der Presse und bediene lediglich das berechtigte Informationsinteresse an einer weltweit Aufsehen erregenden Bluttat. Die Zeitung könne den von der Verfassung vorgegebenen Aufgaben nur dann entsprechen, wenn benannt und gezeigt werden dürfe, „was ist“.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Video eine Verletzung der Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Er spricht eine öffentliche Rüge aus. In dem Beitrag wird mehrmals gezeigt, wie ein Mann mit der Faust auf ein bei einem Autounfall schwer verletztes Känguru einprügelt. Diese Art der Präsentation des grausamen Geschehens ist nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt und überschreitet eindeutig die Grenze zu einer unangemessen sensationellen Darstellung von Gewalt und Brutalität.

Aktenzeichen:0081/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge